



# GEMEINDE VEITSBRONN

## Satzung

über

### **Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 04.04.2019**

Die Gemeinde Veitsbronn, erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches  
Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG  
Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarm.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
  
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren  
zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der  
Feuerwehren gehören und
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
  
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschal-  
sätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird immer  
zeitgemäß ergänzt sowie aktualisiert. Für den Ersatz von Aufwendungen, die  
nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für  
vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Veitsbronn, 05.04.2019  
**Gemeinde Veitsbronn**

**K i s t n e r**  
**1. Bürgermeister**

# Anlage

## zur Satzung

über

### **Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Veitsbronn**

**vom 04.04.2019**

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 - 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

#### 1. Fahrzeuge (Streckenkosten)

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Streckenkosten in €/km</b>
a) Löschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/12)	6,80
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	4,20
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik - TSF-L	4,40
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug MZF	2,87
c) Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,47

#### 2. Fahrzeuge (Ausrückestundenkosten)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

Fahrzeug	Ausrückestundenkosten in €/h
a) Löschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/12)	134,44
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	70,90
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik - TSF-L	76,82
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug MZF	30,16
c) Kleinalarmfahrzeug KLAF	25,25

3. Geräte und Hilfsmittel, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören.

Werden Geräte bzw. Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden die Kosten hierfür wie folgt berechnet:

Hilfsmittel und Pauschalen	Preis in € / Menge
Absperrband Rot/Weiss	1,00 / Meter
Atemspende/ Hilfsmittel	2,50 / Stück
Handschuhe Einweg	1,00 / Paar
Löschpulver ABC	10,00 / kg
Ölbindemittel Schwimffähig	15,00 / 10 Kilo-Sack
Ölbindemittel Sonderform (Vliesrolle)	5,00 / Meter
Ölbindemittel Typ III (rot)	15,00 / 10 Kilo-Sack
Plastiksäcke, reißfest	1,00 / Pauschale
Sandsäcke	1,50 / Stück
Schaummittel a´20 Liter Kanister	65,00 / 20 Liter - Kanister
Schließzylinder	15,00 / Stück
Treibstoff (Benzin, Diesel, Aspen)	1,50 / Liter
Ziehfix Türöffnungsschrauben	10,00 / Pauschale
Entsorgung Ölbindemittel	20,00 / Pauschale
Entsorgung anderes.	20,00 / Pauschale

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Einsätze und freiwillige Leistungen

<b>Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender</b>	<b>Stundensatz 24,00 €</b>
---	--------------------------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

<b>Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender</b>	<b>Stundensatz 15,00 €</b>
---	--------------------------------

Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.

Veitsbronn, 05.04.2019

**K i s t n e r**  
**1. Bürgermeister**